

Österreichische HochschülerInnenschaft
an der Universität Salzburg
Körperschaft öffentlichen Rechts



A-5020 Salzburg
Kaigasse 28
Tel: +43 / 662 / 8044-6000
Mail: sekretariat@oeh-salzburg.at

An das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail an:

begutachtung@bmbwf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Geschäftszahl 2021-0.284.064

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Salzburg, am 18. Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir, die Hochschulvertretung an der Universität Salzburg, nehmen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden, Stellung.

Die gegenständliche Novelle beabsichtigt die Umsetzung von zwei zentralen Vorhaben im Bereich der Hochschulgesetzgebung, nämlich eine umfassende Neuordnung der Fort- und Weiterbildung an den Universitäten und Hochschulen („Weiterbildungspaket“) sowie die Berücksichtigung der Evaluierung der Bestimmungen über die Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) und über die Aufnahmeverfahren gemäß § 71a ff UG. Bereits als Prämisse sei festgestellt, dass es sich bei diesen beiden Themenkomplexen um wichtige Aspekte von universitären Studien handelt und deshalb eine klare und vor allem Sinne der Studierende - unabhängig ihres sozioökonomischen Status - agierende Regelung im Hochschulrecht von größter Bedeutung ist. In diesem Sinne stellt gerade der Entwurf der

Änderungen im Universitätsgesetz für die ÖH Universität Salzburg die Notwendigkeit dar, die angepeilten Reformen nochmal zu überdenken sowie offene Fragen/kontrastierende Aspekte zu klären.

Im Folgenden nehmen wir zu den einzelnen Paragraphen des uns vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes Stellung und zeigen für uns zentrale Probleme, Änderungen und Ergänzungsvorschläge auf.

Ad Artikel 1 Änderung des Universitätsgesetzes 2002

Ad Z 8 §46 Verfahren in behördlichen Angelegenheiten

Die ÖH Universität Salzburg begrüßt grundsätzlich die angestrebte Klarstellung, dass Universitätsorgane verpflichtet sind, Verwaltungsbehörden, Gerichten sowie anderen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen auf deren Ersuchen Auskünfte über verfahrenserhebliche Umstände zu erteilen, dadurch die Amtshilfeverpflichtung auf die Universitäten präzisiert und damit eine datenschutzrechtliche Basis für den Austausch von personenbezogenen Daten im Rahmen von Amtshilfeverfahren geschaffen wird. Aus unserer Sicht ist jedoch unklar, warum diese Maßgabe auch auf andere Universitäten und Pädagogische Hochschulen ausgeweitet wird, nachdem hier die Erläuterungen entsprechend knapp ausfallen. Sinnvoll würden wir gerade in Zusammenhang mit den in §46 Abs. 3 festgelegten Möglichkeiten für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften beziehungsweise die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gemäß §§ 4 Abs. 1a und 12 Abs. 2a HSG 2014 es finden, wenn auch den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften bei Verfahren in Studienangelegenheiten Auskünfte über verfahrensrechtliche Umstände zu erteilen sind und diese entsprechend zusätzlich in den neuen §46 Abs. 6 aufgenommen werden.

Ad Z 18 §56 Universitätslehrgänge

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, den Weiterbildungsaspekt in Zusammenhang mit den einzelnen Hochschulektoren und hochschulektorübergreifend neu zu regeln. Das angestrebte Ziel, damit Gleichheit bzw. eine Angleichung zu schaffen, wird mit der nun vorgelegten Regelungssystem aber nur zum Teil erreicht. Dies beginnt bereits bei der Bezeichnung der Weiterbildungsangebote an den unterschiedlichen Hochschulektoren: Während sowohl im HG, im FHG als auch im Privathochschulgesetz von Hochschullehrgängen und zum Teil auch von Universitätslehrgängen gesprochen wird, erfolgt im UG weiterhin die Verwendung der Terminologie Universitätslehrgänge (ULG). Im Sinne der Gleichwertigkeit, der Rechtssicherheit und der Klarheit für Studierende und Studieninteressierte ist diese weiterhin bestehende „Doppelgleisigkeit“ alles andere als förderlich und sollte dahingehend überdacht werden, wenn schon eine Gleichheit angestrebt werden soll.

Äußerst positiv zu bewerten ist für uns, dass Universitätslehrgänge künftig in die hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung einzubinden sind. Dies stellt einen wichtigen Schritt und eine Notwendigkeit dar, dass es auch für diese eine Qualitätssicherung stattfindet. Grundsätzlich als positiv zu betrachten ist die neue Maßgabe, dass die Qualität der Lehre durch wissenschaftlich oder künstlerisch und didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal sicherzustellen ist. Dies stellt jedoch eine sehr vage Formulierung dar und ist zu präzisieren, entweder im Gesetz oder indem die Universitäten durch entsprechende Regelungen in den Satzungen hier näheres zu regeln haben, welche Maßstäbe erfüllt werden müssen.

Zu §56 Abs. 2 ist anzumerken, dass sich hier die Frage stellt, warum das BMBWF eine prinzipielle Gleichheit zwischen ordentlichen Studien und außerordentlichen Lehrgängen anstrebt, aber hier gleichzeitig wieder eine Ungleichbehandlung vorsieht. Dies gilt sowohl für das ECTS-Ausmaß der außerordentlichen Weiterbildungsstudien als auch für die Abhaltungsformen. Auch erfolgt die Einführung von mehreren neuen akademischen Graden („Bachelor of Continuing Education“,

„Bachelor Professional“, „Master of Continuing Education“ und „Master Professional“), die aus Sicht und dem Wissensstand der ÖH Universität Salzburg ein österreichisches Unikum darstellen würden und damit für eine internationale Durchlässigkeit und Vergleichbarkeit nicht förderlich sind.

Ebenso wie sich die Frage stellt, ob derartige ungleiche Angebote wie ordentliche Studien und außerordentliche Weiterbildungsstudien grundsätzlich verglichen werden müssen bzw. können, auch wenn die ÖH Universität Salzburg dem grundsätzlichen Ansinnen mehr Durchlässigkeit für Studierende zu erreichen, positiv gestimmt ist. Bei Universitätslehrgängen handelt es sich jedoch in der Vielzahl der praktischen Fälle um Angebote, die von den Universitäten mit teilweise hohen Teilnahmebeträgen angeboten werden, sodass der Zugang zu diesen ohnehin Studierenden möglich ist, welche sich entsprechende Kostenbeiträge leisten können. Wenn hier schon Gleichheit bzw. Vereinheitlichung angestrebt werden soll, dann müsste dies auch mit einer Abschaffung von Teilnahmebeiträge für Universitätslehrgänge einhergehen. In Zusammenhang mit der aktuellen Entwurfsfassung sieht die ÖH Universität Salzburg die Gefahr, dass der Versuch, ungleiches als gleich anzusehen, aber gleichzeitig wieder ungleiche Rahmenbedingungen festzusetzen, mittel- und langfristig zu einer Minderung der Qualität von ordentlichen Studienangeboten (z.B. Master, Doktorat) führt. Denn auch wenn es wichtig ist, dass in Universitätslehrgängen versucht werden soll, die akademische Qualität sicherzustellen, so folgen ordentliche Studien und außerordentliche Studien bereits sui generis einem anderen Ziel: während zweitens insbesondere der (in der aktuellen Gesetzes- und Entwurfslagen insbesondere beruflichen, arbeitsmarktorientierten, beruflichen) Weiterbildung dienen, kommt ordentlichen Studien doch in einem umfassenderen Maße die wissenschaftsbasierte Bildung von Studierende in den verschiedenen Forschungsfeldern zu. Entsprechend würde eine Angleichung der beiden „Systeme“, die wie ausgeführt unter bestimmten Voraussetzungen begrüßenswert wäre, insbesondere in Zusammenhang mit den Zugangsbedingungen für ordentliche Master- und Doktoratsstudien, durchaus eine notwendige Senkung der Qualität im Sinne der wissenschaftlichen (Vor)-Bildung in diesen Studien nach sich ziehen (müssen). Dies ist insbesondere in Zusammenhang mit dem Doktoratsstudium zu sehen und wird von der ÖH Universität Salzburg daher problematisch gesehen, weil Absolvent*innen von Universitätslehrgängen im Master aufgrund der Unterschiedlichkeit der beiden „Systeme“ die notwendige akademischen Grundlage in der Regel nicht erreichen werden. Problematisch ist die Angleichung unter den aktuellen Rahmenbedingungen auch deshalb zu sehen, wenn durch die Aufwertung und die gleichzeitige Möglichkeit von Lehrgangsbeiträgen Universitäten vermehrt den Anreiz für Weiterbildungsstudienangebote haben, den entsprechenden Fokus ihres Studienangebotes darauf zu setzen, durch die Aufwertung der Weiterbildung - höchstwahrscheinlich deshalb nicht im erhöhten Ausmaß zur Verfügung stehendes - Lehrdeputat für diese Weiterbildungsstudien einsetzen und dieses dann in Qualität und Quantität für ordentliche Studien fehlt. Hier droht entsprechend ein 2-Klassensystem an Studien und Studierenden zu entstehen: jene Studierende, die sich teure Lehrgangsbeiträge leisten können, haben die Möglichkeit Studienangebote in der notwendigen Quantität und Qualität zu belegen, und jene, die es sich nicht leisten können, sehen sich dagegen mit einer ungenügenden Qualität und Quantität der ordentlichen Studienangebote konfrontiert. Dies würde die österreichische Hochschulbildungslandschaft in Zusammenhang den sozialen Dimensionen noch mehr in Schieflage bringen als dies aktuell der Fall ist. Die Aufwertung der Weiterbildungsangebote kann zwar positive Möglichkeiten bieten, kann jedoch mittel- und langfristig entsprechend zu Lasten von Quantität und Qualität von ordentlichen Studienangeboten gehen, weil dadurch der Anreiz für Universitäten zunehmen wird, ihren Schwerpunkt in der Lehre zunehmend auf die Weiterbildung, weg vom ordentlichen Studienangebot zu legen. Deshalb ist es unerlässlich, dass das BMBWF hier die Sicherung des ordentlichen Studienangebotes forciert und auch notwendige Maßnahmen zur Aufwertung ordentlicher Studienangebote in Qualität und Quantität setzt.

Insbesondere kritisch sind aus Sicht der ÖH Universität Salzburg auch die Ergänzungen in §56 Abs. 4 zu betrachten, die es Unternehmen und anderen externen Rechtsträgern möglich machen sollen, inhaltlichen Einfluss auf die Gestaltung der Universitätslehrgänge zu nehmen, mit dem Ziel, zielgruppenspezifische Angebote etablieren zu können. Gerade mit dieser Reform der Hochschulmateriegesetzte intendierten Steigerung der Bedeutung der universitären Weiterbildung und

der intendierten Angleichung von ordentlichen Studien und außerordentlichen Weiterbildungsstudien ist es notwendig, dass die Festlegung von inhaltlichen Aspekten solcher außerordentlichen Weiterbildungsstudien Angelegenheit von Kollegialorganen, insbesondere dem Senat, ist und wesentlich durch diesen erfolgt. Eine inhaltliche Mitwirkung von externen Rechtsträgern ist sehr kritisch zu betrachten und abzulehnen, gerade für den Fall, dass die angesprochene Angleichung tatsächlich erfolgen soll - denn müssen auch Universitätslehrgänge, auch wenn sie eine andere Zielgruppe adressieren, eine bestimmte wissenschaftliche Qualität einhalten und dürfen nicht rein arbeitsmarkt- und verwertungsorientiert sein. Letzteres ist jedoch die Gefahr, wenn Unternehmen und externe Rechtsträger auch inhaltliche Mitgestaltungsmöglichkeiten haben. Angemerkt werden muss hier auch, dass durch die aktuell im Entwurf geplanten Regelungen, die akademische Freiheit der Hochschulen gefährdet und sie nicht mehr selbst wesentliche Inhalte bestimmen, sondern externe Unternehmen und Rechtsträger. Hier droht das, was gerade Universitäten ausmacht, nämlich die kritische, wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Untersuchungsgegenständen immer mehr „unter die Räder zu kommen“, schließlich würde eine derartige Regelung zu einer reinen marktorientierten, output-orientierten, verwertbaren Gestaltung von universitären Lehrgängen führen. Auch wenn universitäre Lehrgänge im Gegensatz zu ordentlichen Studien mehr der Weiterbildung dienen, muss auch hier eine kritische, wissenschaftliche, forschungsorientierte Auseinandersetzung gesichert bleiben - gerade, wenn diese Lehrgänge eine ganzheitliche Aufwertung erhalten sollen.

Daneben sieht §56 Abs. 4 vor, dass wenn eine Universität in einem Universitätslehrgang den akademischen Grad „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“ verleihen will, dann eine erweiterte Zusammenarbeit mit einem außeruniversitären Rechtsträger erforderlich ist und die Verträge mit der Ausnahme der Angabe von privaten Finanzierungsquellen und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf den Webseiten der beteiligten Einrichtungen zu veröffentlichen sind. Unklar und nicht geregelt ist jedoch der Umkehrschluss dahingehend, dass eine Universität auch mit externen Rechtsträgern zusammenarbeiten kann im Rahmen von Universitätslehrgängen, wenn nicht die akademischen Grade „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“ vergeben werden. Es wäre aus Sicht der ÖH Universität Salzburg jedoch notwendig, entsprechendes klar zu regeln, um hier diesen Umweg für Universitäten auszuschließen, die notwendige generalisierte Rechtssicherheit zu schaffen und vor allem für Transparenz bei allen möglichen Situationen zu sorgen.

Ad Z 20 §66 Studieneingangs- und Orientierungsphase

Grundsätzlich sprechen wir als ÖH Universität Salzburg uns nach wie vor für eine generelle Umgestaltung der STEOP aus. Anstelle der STEOP, die in ihrer jetzigen Ausgestaltung als versteckte nachgelagerte Zugangsbeschränkung fungiert und keinen ausreichenden Überblick über das Studium vermittelt, nicht zur Bestätigung oder zum Überdenken der Studienwahl beiträgt, braucht es ein neues Konzept. Zur Studienorientierung und Einführung in das Studienwesen soll ein Semester als Orientierungsphase eingeführt werden und Studierenden vor dem regulären Studium die Möglichkeit bieten, Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Studienrichtungen zu besuchen. Die Inskription als ordentliche*r Student*in erfolgt dann erst am Anfang des zweiten Semesters, wobei alle im ersten Semester absolvierten Lehrveranstaltungen als freie Wahlfächer bzw. regulär für das gewählte Studium angerechnet werden. Wir möchten darauf verweisen, dass auch Regierungsprogramm eine solche flexible Studieneingangsphase vorgesehen ist.

Auch wenn auf die grundsätzliche gute Bewertung der STEOP im Rahmen der Studierendensozialerhebung verwiesen wird in den Erläuterungen, so zeigt diese Studie im Umkehrschluss auch, dass für 40 Prozent der Studierenden die STEOP keinen zumindest „eher guten“ Überblick über das Studium bietet. Deshalb erachtet es die ÖH Universität Salzburg als dringend notwendig, dass das nun für alle Universitäten verpflichtende Monitoring der STEOP nicht nur anhand des Parameters der Prüfungsaktivität erfolgen soll, sondern wesentlich auch daran, ob der Orientierungs- und Überblickscharakter der STEOP für die Studierenden erreicht wird oder nicht. Im Allgemeinen ist das Vorsehen der entsprechenden Monitoringverpflichtung jedoch klar zu begrüßen.

Zu begrüßen ist auch das Vorsehen der Maßgabe in der Novelle, dass Universitäten das Erreichen von zumindest 30 ECTS im ersten Semester für Studierende sicherstellen müssen. Dies stellt einen wichtigen Schritt für mehr Planungssicherheit für Studierende dar. Jedoch erachten wir es als fraglich, ob es Universitäten zum Stichtag 1.10.2021 möglich ist, diese Maßgabe auf Basis der bestehenden Ressourcenausstattung und Lehrplanung sicherzustellen ebenso wie diese Maßgabe in der praktischen Umsetzung generell sichergestellt werden soll

Ad Z 21 §70 Zulassung zu außerordentlichen Studien

Hier bedarf es aus Sicht der ÖH Universität Salzburg wiederum einer Klarstellung, wohin das BMBWF gedenkt zu agieren in Zusammenhang mit außerordentlichen Weiterbildungsstudien. Denn zum einen bleibt die aktuelle Regelung bestehen, dass die Zulassungskriterien für Universitätslehrgänge im Curriculum festgelegt werden sollen außer für den Fall, dass die Universitätslehrgänge als außerordentliche Bachelor- und Masterstudien angeboten werden sollen. Nachdem die Intention bekanntlich die Vereinheitlichung des Weiterbildungsstudienangebotes an den österreichischen Hochschulen ist, ist es unerklärlich, warum hier trotzdem weiterhin diese Doppelgleisigkeit forciert wird und es sowohl möglich sein wird, Weiterbildungsstudien als Universitätslehrgänge als auch als außerordentliche Bachelor- und Masterstudien anzubieten. Außerdem schafft man wieder Ungleichheiten dadurch, dass für die Zulassung zum außerordentlichen Bachelorstudium die einschlägige berufliche Qualifikation ausreicht und nicht zwingend eine allgemeine Universitätsreife zu erbringen ist, wie dies für ordentliche Studien der Fall ist, aber gleichzeitig mit einem außerordentlichen Bachelorstudium der Zugang zu ordentlichen Master- und Doktoratsstudien gewährt werden soll. Hier besteht die Gefahr eines zweiklassigen Studiensystems: jene, die sich die Teilnahme an Universitätslehrgängen leisten können, können sich damit den Zugang zu einem Masterstudium oder einem Doktoratsstudium „erkaufen“, auch wenn sie über keine allgemeine Universitätsreife verfügen. Für die ÖH Universität Salzburg ist eine Förderung der Durchlässigkeit und ein offener und chancengerechter Zugang zu allen Studien sehr wichtig, jedoch geht diese Maßnahme ganz klar zu Lasten jener, die nicht über den entsprechenden sozioökonomischen Hintergrund verfügen. Auch sollte in Abs. 1 Z 2 präzisiert werden, ob für die Zulassung zu jenen außerordentlichen Masterstudien, in denen der akademische Grad „Executive Master of Business Administration“ verliehen wird, auch lediglich eine einschlägige berufliche Qualifikation als Zulassungskriterium vorgesehen werden kann oder ein Bachelorstudium auf jeden Fall zu erbringen ist.

Ad Z 22 §71b Abs. 1 Zulassung zu besonders stark nachgefragten Bachelor- und Diplomstudien, Z 23 §71b Abs. 7 Z 5

Widersprüchlich ist, dass im Entwurf des Bundesgesetzes von einer Mindestanzahl an österreichweit anzubietenden Studienplätzen im Ausmaß von „bis zu 1370“ gesprochen wird, während in den Erläuterungen von 1150 die Rede ist. Hier muss eine Klärung erfolgen. Gleichzeitig halten wir als ÖH Universität Salzburg gerade eine Reduktion von 1370 auf 1150 Studienplätze für ganz klar die falsche Maßnahme. Ungenügender Studienqualität im Pharmazie-Studium damit zu begegnen, dass die Studienplätze so massiv gekürzt werden (dies würde eine Reduktion von 14 Prozent bedeuten), ist gerade in Zeiten einer gesundheitlichen Pandemie und dem damit verbundenen Bedarf an gut ausgebildeten Ärzt*innen doch äußerst fragwürdig und daher abzulehnen. Vielmehr muss es das Ziel des Gesetzgebers sein, Lehren aus der Pandemie zu ziehen und die Rahmenbedingungen zu verbessern, sodass es eine ausreichende Zahl an gut ausgebildeten Mediziner*innen in Zukunft gibt und die medizinische Versorgung der Bevölkerung gesichert ist - sowohl im allgemeinmedizinischen Bereich als auch wenn es um hochspezialisierte Bereiche geht. Eine Reduktion der Studienplätze kann hier nicht der richtige Weg sein. Angemerkt werden muss auch, dass es sich beim Pharmaziestudium gemäß dem Zusatzbericht der Studierenden-Sozialerhebung 2019 „Studierbarkeit und Studienzufriedenheit“ um das Studium mit der schlechtesten Studierbarkeit an den österreichischen Universitäten handelt. Daher ist eine deutliche Erhöhung der Mittel und Definition zusätzlicher

Maßnahmen dringend geboten, um die Studienqualität zu erhöhen und nicht Studienplätze zu kürzen und damit die Zugangshürden massiv zu erhöhen

Im Sinne eines inklusiven Zugangs zum Studium ist es aus Sicht der ÖH Universität Salzburg sehr zu begrüßen, dass mit der Novelle die Rechte von Studienwerber*innen mit Behinderungen dadurch weiter gestärkt werden, dass diesen bei Bedarf von der Universität geeignete Unterstützungsmaßnahmen, wie insbesondere eine (Sprach-)Assistenz, zur Verfügung zu stellen sind. Diese sind auf Antrag individuell durch das Rektorat mit Bescheid festzulegen, wobei insbesondere zu begrüßen ist, dass es sich dabei um ein kostenloses Angebot für Studierende handelt und die Kosten für die Unterstützungsmaßnahmen von der Universität zu tragen sind. Für die Umsetzung erachten wir es als wichtig, dass diese Unterstützung möglichst niederschwellig und bürokratiearm von den Universitäten umgesetzt werden, damit die Hürde der Antragsstellung für Studienbewerber*innen mit Behinderungen möglichst gering gehalten wird. Da gerade in diesem Bereich eine möglichst einheitliche Umsetzung doch eine Erleichterung für Studierende mit Behinderungen darstellen würde, wäre es aus Sicht der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg wünschenswert, wenn hier eine einheitliche Umsetzung von den Universitäten angestrebt und durch das BMBWF forciert wird.

Ad Z 24 §71c Abs 4 und Z 25 §71c Abs 5

Die ÖH Universität Salzburg begrüßt, dass für die Vorbereitung auf die Aufnahme- oder Auswahlverfahren bei den vom deutschen Numerus Clausus betroffenen Studien (Medizin, Psychologie, Tiermedizin und Zahnmedizin) die Universität künftig kostenlose Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen hat. Es stellt sich jedoch die Frage, warum diese Maßgabe auf NC-Studien begrenzt werden soll. Diese Maßgabe sollte im Sinne der sozialen Dimensionen und des chancengerechten Zugangs zu Bildung ganz klar für alle Aufnahmen- und Auswahlverfahren vorgesehen werden, damit es nicht ausschlaggebend ist für die Studienzulassung, ob sich Studienbewerber*innen die Vorbereitung auf derartige Zulassungsverfahren leisten können oder nicht. Hinzu kommt, dass diese grundsätzlich zu begrüßende Maßnahme für die Universitäten eine zusätzliche finanzielle Belastung darstellt, die diese tragen müssen, ohne hierfür zusätzliche staatliche Mittel zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die dadurch entstehenden Kosten müssen jedenfalls auch in der Hochschulfinanzierung mit aufgenommen werden – an dieser Stelle sei angemerkt, dass das System der Hochschulfinanzierung durch die völlige Orientierung an Leistungsaspekten ein schlechtes ist und dazu führt, dass die Universitäten ihrem Auftrag nicht mehr nachkommen können. Diese Novelle hätte erneut die Chance geboten, ein gerechtes und sinnvolles System der Universitätsfinanzierung einzurichten, und dennoch wurde diese Chance erneut nicht genutzt.

Auch soll in §71 Abs 5 vorgesehen werden, dass 5% der Medizinstudienplätze nach in den Leistungsvereinbarung festgehaltenen Kriterien vergeben werden können. Hier stellt sich für uns die Frage nach dem Ziel und dem Zweck dieser Maßgabe.

Ad Z 26 §76 Abs. 4 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Die ÖH Universität Salzburg lehnt den Einfluss von Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften auf den universitären Alltag ab, insbesondere solange dieser nur die christlichen Feiertage berücksichtigt und die sonstigen nicht. Der gesamte universitäre Alltag (Prüfungstermine, vorlesungsfreie Zeiten, usw.) ist nach christlichen Maßgaben gestaltet, was für Personen, die anderen Glaubensgemeinschaften angehören, eine vollkommen abzulehnende Ungerechtigkeit darstellt und zT auch Nachteile im Studium nach sich zieht. Wenn wie in diesem Passus vorgesehen die übrigen Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften bei der Auswahl von Prüfungsterminen berücksichtigt werden soll, dann muss dies verpflichtend gestaltet werden und nicht „nach Möglichkeit“, so wie es derzeit formuliert ist.

Ad Z 33 §143 Abs. 1 und 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

Dass in Zusammenhang mit der Umsetzung der STEOP bis Dezember 2026 wiederum ein Evaluierungsbericht dem Nationalrat vorzulegen ist und selbiges auch für die Zulassungs-, Auswahl- und Aufnahmeverfahren zu gelten hat, ist prinzipiell zu begrüßen. Ebenso wie dies bzgl. des besseren Vorsehens von soziodemographischen Merkmalen bei der Evaluierung von Zulassungs-, Auswahl- und Aufnahmeverfahren gilt. Die dem Nationalrat im Dezember 2020 vorgelegte Evaluierung letzterer zeigt jedoch bereits klar, dass es insbesondere in Medizin und Veterinärmedizin im Hinblick auf die soziodemografische Zusammensetzung einen Rückgang der Studienanfänger*innen aus „nicht-akademischem Elternhaus“ gibt. Entsprechend ist essenziell, diese Entwicklung im Blick zu behalten und im Sinne der sozialen Dimensionen entsprechende Maßnahmen zu setzen, um diesem Rückgang entgegenzusteuern bzw. darauf zu reagieren.

Ad Z X §78 Anerkennungen

In der aktuell gültigen Fassung des UG 2002 erfolgt die Anerkennung von Prüfungsleistungen auf Basis der sogenannten Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen. In der Judikatur wird dahingehend öfters auch die Prüfungsmethode als Notwendigkeit für die Gleichwertigkeit herangezogen, was aus studentischer Sicht nicht zielführend ist und darüber hinaus auch nicht vom Gesetz gedeckt ist. Real sorgt dies aber für Probleme für Studierende, denen dann die Anerkennung ihrer Prüfungsleistung verwehrt wird. Deshalb ist es begrüßenswert, dass mit dem Inkrafttreten der Änderungen des UG 2002 (662 d.B.) am 1.10.2022 es hier zu einem Paradigmenwechsel kommt, dass nicht mehr Gleichwertigkeit zu erbringen ist, sondern wesentliche Unterschiede nachgewiesen werden müssen, damit eine Anerkennung von Prüfungsleistungen nicht möglich ist. Dennoch sollte übergangsmäßig eine entsprechende Änderung von §78 UG 2002 mit Inkrafttreten dieser Bundesgesetznovelle am 1.10.2021 erfolgen, indem als neuer Abs. 1a eingefügt wird:

"Prüfungen sind gleichwertig, wenn der Stoff und der Umfang der Prüfungen gleich sind oder nur geringfügig abweichen."

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass durch diese Legaldefinition das Gleichwertigkeitserfordernis der "Art und Weise, wie die Kontrolle der Kenntnisse vorgenommen wurde", nicht mehr herangezogen werden soll.

Ad Artikel 4 Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes**Ad Z 9 §26a Studien zur Weiterbildung**

Die Maßgabe, dass u.a. Universitätslehrgänge, die mit einem akademischen Grad enden, bei Vorliegen von begründeten Zweifeln hinsichtlich der qualitativen Durchführung und Inhalte des Studiengangs einer externen studiengangsbezogenen Überprüfung zu unterziehen sind und diese durch das Bundesministerium binnen vier Wochen ab Kenntnis von begründeten Zweifeln zu veranlassen ist, ist äußerst begrüßenswert. Dies stellt einen wichtigen Schritt zur Qualitätssicherung dieser Weiterbildungsstudien dar. Aus studentischer Sicht ist jedoch anzumerken, dass auf Basis des Gesetzesentwurfes und der Erläuterungen noch unklar ist, wer möglicherweise berechtigt sein wird, begründete Zweifel bei der/dem zuständigen Bundesminister*in einzubringen und auf welcher Basis entschieden wird, ob ein begründeter Zweifel vorliegt. Zu ersterem ist es aus Sicht der ÖH Universität Salzburg notwendig, dass es ein Einbringungsrecht für Studierende und für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften sowie die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gibt. Auch schlagen wir vor, eine Liste an Fällen zu verankern bzw. festzulegen, in denen insbesondere und in jedem Fall eine Überprüfung zu erfolgen hat.

Schlussbemerkung

Der vorliegende Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden sollen, enthält weitreichende Änderungen für die Universitäten, insbesondere was den Weiterbildungsstudienbereich angeht. Auch wenn eine Weiterentwicklung und eine Aufwertung des Weiterbildungsstudienbereichs sowie der Versuch, die Durchlässigkeit im Hochschulsektor zu erhöhen, grundsätzlich zu begrüßen sind, enthält dieser Bundesgesetzentwurf dennoch mehrere unklare oder zu kritisierende Aspekte, die einer notwendigen Überarbeitung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bedürfen. Gleichzeitig wäre diese Novelle wiederum eine Chance gewesen, offene Themen- und Problemstellungen in Zusammenhang mit der besseren Abbildung der studentischen Realität im Studienrecht anzugehen.

Die Hochschülerinnen- und Hochschülervvertretung an der Universität Salzburg ersucht im Sinne der Studierenden um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg:



Vorsitzende



Manuel Gruber, B.A.

Referent für Bildungspolitik